

Richtlinie der Gemeinde Merzen für die Aufnahme von Krediten

Aufgrund des § 120 Abs. 1 S. 2 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am [REDACTED] folgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 120 NKomVG). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 122 NKomVG) bleibt unberührt.

Teil I

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Definition und Kreditaufnahme

- (1) Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Tilgung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als Deckungsmittel (§ 60 Nr. 30 KomHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- (2) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 111 Abs. 6 NKomVG).
- (3) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 120 Abs. 3 NKomVG zulässig.
- (4) Es sind mindestens drei Kreditangebote einzuholen. Vor der Aufnahme eines marktüblichen Angebots ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist.
- (5) Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

§ 3 Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

- (1) Der Gemeinde müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Gemeinde ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.
- (2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit der Zustimmung der Gemeinde erfolgen.

§ 4 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 120 Abs. 7 NKomVG).

§ 5 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Gemeinderat.

~~§ 6 Unterrichtung~~

~~Der Verwaltungsausschuss sowie der Gemeinderat sind über aufgenommene Kredite in der folgenden Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.~~

Teil II Kredite für Umschuldung

§ 6 Definition und Anforderungen

- (1) Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.
- (2) Auf Umschuldungen finden § 2 Abs. 4 sowie §§ 3 bis 5 entsprechende Anwendung.
- (3) Durch Umschuldungen darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

Teil III Zuständigkeit und Inkrafttreten

§ 7 Zuständigkeit

- (1) Über die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie entscheidet der Verwaltungsausschuss (ggf. im Umlaufverfahren). Dieser ermächtigt die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister, Angebote einzuholen und den Kreditvertrag abzuschließen.
- (2) In Eilfällen wird die Zuständigkeit nach Abs. 1 auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister übertragen.
- (3) Der Verwaltungsausschuss sowie der Gemeinderat sind über aufgenommene Kredite in der folgenden Sitzung zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die voraussichtliche Laufzeit.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie für die Aufnahme von Krediten mit Gültigkeit vom 01.01.2016 außer Kraft.

Merzen, den _____

Gemeinde Merzen

Christof Büscher
Bürgermeister der Gemeinde Merzen